der Platz von etwa 45 000 Quadratmeter Größe dazu genommen wird. Das Reichsgesundheitsamt betheiligt sich an der Ausstellung in umfassendster Weise.

Stuttgart. Der Königl. Hof legt anläßlich des Ablebens der Kaiserin Friedrich Trauer auf vier Wochen an.

Wien. (Priv.-Tel.) Der Bau des Kaiserin Elisabeth-Kirchleins auf dem Hohen Schneeberg ist vollendet; die Einweihung wurde auf Wunsch des Kaisers für den 5. September festgesetzt, an welchem Tage der Monarch in einem von der Schneebergbahn gestellten Aussichtswagen die Fahrt auf den Schneeberg machen wird. Das Kirchlein liegt auf einem Plateau, das in einen reichblühenden Alpengarten verwandelt ist, der 4000 verschiedene Pflanzen der Alpenflora umfaßt.

Wien. (Priv.-Tel.) Heute früh wurde die Donaulinie der Stadtbahn, welche hart an der inneren Stadt vorübergeht, für den Verkehr eröffnet.

Pest. (Priv.-Tel.) Vertreter französischer Kongregationen boten der Stadt Szegedin ein Darlehn von 40 Millionen zu 4½ Proz. an. Von liberaler Seite wird gegen die Annahme der Offerte angekämpft, weil man dahinter eine Ansiedelungsabsicht der französischen Jesuiten vermuthet.

Madrid. (Priv.-Tel.) Die „Gaceta de Madrid" veröffentlicht eine königliche Verordnung, nach welcher am 22. Oktober die Frist abläuft für die Abstempelung der Titres der 4proz. auswärtigen Schuld, welche ausländischen Inhabern gehört, die diese Stücke vor dem 13. Mai 1899 gekauft haben.

London. (Priv.-Tel.) Die englischen Flottenmanöver wurden von der Admiralität plötzlich sistirt.

Frankfurt a. M. (Schluß.) Credit 201,00. Disconto 179,30. Dresdner Bank —,—. Staatsbahn 185,60. Lombarden —,—. Laurahütte 178,80. Unger. Gold —,—. Portugiesen 25,50. Fest.

Paris. (9 Uhr Nachm.) Rente 101,37½. Italiener 96,75. Spanier 70,22½. Portugiesen 25,50. Türken 25,02½. Türkenlose 104,75. Ottomanbank 527,00. Staatsbahn —,—. Lombarden 111,00. Fester.

Paris, Productenmarkt. Weizen per Aug. 22,35, per Nov.-Febr. 23,45, fest. Mehl per August 27,20, per Januar-April 28,50, ruhig. Rüböl per August 63,00, per Januar-April 64,00, behauptet.

Amsterdam, Producten-Bericht. Weizen per Novbr. —,—, per März —,—, geschäftslos. Roggen per Oktober 131,00, per März —,—, fest.

Oertliches und Sächsisches

— Se. Majestät der König und Se. Königl. Hoheit Prinz Georg sandten Sr. Majestät dem Kaiser Wilhelm anläßlich des Ablebens der Kaiserin Friedrich in herzlichen Worten gehaltene Beileidstelegramme.

— Der Bayerische Gesandte v. Niethammer hat einen mehrwöchigen Urlaub angetreten. Für die Dauer seiner Abwesenheit ist dem Königl. Bayer. Generalkonsul Ludwig Meitz die interimistische Führung der gesandtschaftlichen Geschäfte übertragen worden.

— Dem Bürgerschulobertehrer Heydel in Zschopau ist das Verdienstkreuz verliehen worden.

— Der Verbandstag der Handelsgärtner Deutschlands nahm gestern Nachmittag 3 Uhr nach einer Mittagspause die Verhandlungen wieder auf. Die Verbandsgruppe Elsterthal beantragte, daß seitens der Verbandsleitung eine Petition ausgearbeitet und an alle Souveräne, Fürsten und Herren des Deutschen Reiches gesandt werden soll, in deren Hofgärtnereien Handel getrieben wird, dahingehend, daß dieser Handel in Zukunft unterbleibe. In dieser Petition soll an den edlen Sinn dieser hohen Herren appellirt und ausgeführt werden, daß durch die Handel treibenden Hofgärtnereien der ohnehin schon schwer um seine Existenz ringende Handelsgärtnerstand empfindlich geschädigt werde, sowie daß der Nutzen, der den Hofkassen durch diesen Handel erwachsen soll, meist ein illusorischer ist, in keinem Verhältniß stehend zu dem Schaden, der durch diesen Handel angerichtet wird. Der Antrag fand mit großer Mehrheit Annahme. — Auf Antrag des Herrn G. Claß-Zehlendorf beschloß die Hauptversammlung ferner, der Vorstand möge bei den zuständigen Behörden Schritte unternehmen, daß die Militärpersonen des Beurlaubtenstandes, soweit sie dem Gärtnerberuf angehören (Reservisten und Wehrleute), nicht, wie bisher, in den Monaten April bis Juni, der dringendsten Arbeitszeit des ganzen Jahres, zu Uebungen herangezogen werden, sondern daß die Uebungszeit für die Genannten auf einen späteren Zeitpunkt, vielleicht in den Juli, oder noch besser, wie bei den Schiffern, in den Winter verlegt werde. — Der Antrag der Verbandsgruppe Taunus, der Vorstand möge bei allen Eisenbahndirektionen vorstellig werden, daß auf sämmtlichen Staatsbahnen die Packetbeförderung eingeführt wird (bezw. nur für Blumen und verderbliche Waare), wie dies die ehemalige hessische Ludwigsbahn schon seit Jahren eingeführt hat, wurde ebenfalls einstimmig angenommen, desgleichen ein Antrag der Verbandsgruppe Hannover, die Hauptversammlung wolle beschließen, dem Hauptvorstande anheim zu geben, zu berathen, welche Schritte vorgenommen werden können, um eine bessere Regelung des Lehrlingswesens herbeizuführen. — Alle übrigen Anträge wurden theils abgelehnt, theils zurückgezogen. — Den Schluß der Verhandlungen bildeten Wahlen zum Vorstande und zum Ausschuß, sowie die Wahl von Rechnungsprüfern an Stelle der statutengemäß ausscheidenden Mitglieder. Gewählt bez. wiedergewählt wurden in den Vorstand der Kassenverwalter Herr Loock-Berlin; in den Ausschuß die Herren Faiß-Feuerbach, C. Sattler-Quedlinburg und Becker-Wiesbaden; als Rechnungsprüfer die Herren Krause-Neuhaldensleben, O. Olberg-Dresden-Striesen und Herz-Halle, zu deren Stellvertretern die Herren Kotte-Sudende und Kretzschmar-Pankow. Eine längere lebhafte Debatte zeitigte noch die Tariffrage hinsichtlich der Beförderung von Topfpflanzen zum Frachtgutsatze per Eilgut. Der Vorstand wurde schließlich mit der weiteren Verfolgung der Angelegenheit betraut. Zum Ort für die nächste ordentliche Hauptversammlung wurde Berlin gewählt. — Nach Verlesung des Protokolls gelangte noch unter freudigen Kundgebungen ein Danktelegramm Ihrer Majestät der Königin für die ihr zu ihrem Geburtstag dargebrachten Glückwünsche zur Verlesung. Der Herr Verbandsvorsitzende schloß hierauf die 18. Hauptversammlung mit einem dreifachen Hoch auf den Kaiser und sämmtliche deutschen Fürstenhäuser, worauf aus der Mitte der Versammlung ein Hoch auf den Verbandsvorsitzenden ausgebracht wurde. — Ausgestellt waren im Verhandlungssaale während der beiden Verbandstage die Universal-Schlauchrolle „Neptun" vom Gummiwaarenhaus Carl Weigandt, Königl. Hoflieferant, Dresden, Johannesstraße 12; eine Probe aus einer Mustersendung hochstämmiger Rosen (Winterveredelung) von Robert Peich aus der Gemeinert'schen Gärtnerei in Seiffersdorf bei Sorau, N.-L.; Fruchtzweige der rothblühenden Johannisbeere „Göppert's Kirsch" (wird niemals vom Pilz befallen) von Wilh. Gliem in Gotha; endlich eine blühende Haemanthus Catharinae von E. Ullrich-Crimmitschau. Für heute ist eine Dampfschifffahrt nach Pillnitz und Rathen zum Besuch des Pillnitzer Schloßgartens und der Bastei in Aussicht genommen.

— Die Haftung der Lehrer nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche. Nach Zeitungsberichten ist vor Kurzem in Berlin ein Lehrer auf Grund des § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu 50 Mk. Schadenersatz verurtheilt worden, weil bei einem Schülerausfluge ein Schüler im Zoologischen Garten durch einen Steinwurf eine werthvolle Ente getödtet hatte. Auf Grund dieses Zeitungsberichtes bestellte in einer Großstadt ein Gymnasialdirektor einen schon vorbereiteten Schülerausflug ab, weil er die Verantwortung nicht tragen könne, die ihm das Bürgerliche Gesetzbuch bei solchen Ausflügen auferlege. In der Stadtverordnetenversammlung zu Elberfeld kam neulich die Haftpflicht der Lehrer zur Sprache. Ein Oberrealschuldirektor erwähnte unter Bezugnahme auf den nämlichen Zeitungsbericht, die Direktoren der höheren Lehranstalten hätten sich genöthigt gesehen, von der Feier von Schülerfesten abzusehen, weil kein Mensch die Verantwortung übernehmen könne, daß die Schüler nicht irgendwelchen Schaden anrichteten oder daß ihnen nicht irgend ein Unfall zustoße; auch der Turnbetrieb könne nicht mehr ordentlich durchgeführt werden; in einer rheinischen Anstalt werde der Turnunterricht schon auf die Freiübungen beschränkt, weil Niemand garantiren könne, daß die Turngeräthe unbedingt sicher seien. Geben nun die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Schadenersatz und giebt namentlich der § 832 solchen Befürchtungen eine berechtigte Unterlage? Hierüber heißt es in der „Köln. Ztg.": Wer kraft Gesetzes oder in Folge eines Vertrags verpflichtet ist, über eine minderjährige oder gebrechliche Person die Aufsicht zu führen, haftet nach § 832 für den Schaden, den diese Person einem Dritten zufügt. Der Geschädigte braucht nur (!) zu beweisen, daß die zu beaufsichtigende Person den Schaden zugefügt hat. Will der Aufsichtspflichtige sich von seiner Haftung befreien, so kann er einen doppelten Beweis führen. Er kann zunächst beweisen, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat, er kann ferner den Beweis führen, daß die Beschädigung auch entstanden wäre, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hätte. Wird der eine oder andere Beweis nicht geführt, so ist der Aufsichtspflichtige zum Schadenersatze verpflichtet. Während also in der Regel der Geschädigte das Verschulden der in Anspruch Genommenen beweisen muß, wird hier das Verschulden bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet. Zu Denen, die kraft Gesetzes zur Aufsichtführung verpflichtet sind, gehören auch die Lehrer minderjähriger Schüler. Auch die Aufsicht, die der Vorsteher eines Knaben- oder Mädchenpensionates über seine Zöglinge führt, die Aufsicht, die ein Lehrer, der Pensionäre hält, über die Pensionäre zu führen hat, ist eine unter den § 832 fallende Aufsicht. Die unterrichtende Thätigkeit des Lehrers dient aber zunächst den Zwecken des Unterrichts und erst in zweiter Linie hat der Lehrer durch seine Aufsicht Beschädigungen Anderer zu verhüten. In den der Belehrung gewidmeten Klassenstunden tritt der Lehrzweck z. B. so in den Vordergrund, daß die Aufsichtspflicht kaum noch zur Geltung kommt. Je geringer aber die Aufsichtspflicht ist, um so mehr kann der Lehrer ihr genügen und um so eher wird er den Entlastungsbeweis führen können. Sollte nun die unwahrscheinliche Möglichkeit gar Wirklichkeit werden und ein Lehrer auf Grund des § 832 in Anspruch genommen werden, so kann der gewissenhafte Lehrer nach der Ansicht der „Köln. Ztg." den ihn entlastenden Beweis leicht führen. Auch die Haftung aus § 832 setze nämlich ein Verschulden des Aufsichtspflichtigen voraus, und der Aufsichtspflichtige ist nur haftbar, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Die „Köln. Ztg." führt aus: „Da die vorsätzliche Pflichtverletzung hier ausscheiden kann, so bleibt nur noch die Fahrlässigkeit übrig. Fahrlässig handelt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Derjenige, welcher die im Verkehre erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Wer nun beweisen kann, daß er das gethan hat, was ein verständiger Mensch unter Berücksichtigung der Sachlage des einzelnen Falles gethan haben würde, der hat den Entlastungsbeweis erbracht und kann nicht in Anspruch genommen werden. Im schlimmsten Falle steht dem Lehrer auch noch der Beweis offen, daß der Schaden auch bei Erfüllung seiner Amtspflicht eingetreten wäre. Ob eine Fahrlässigkeit vorliegt, läßt sich nur von Fall zu Fall feststellen. Es sollen deshalb zum Schlusse noch einige Beispiele das Gesagte erläutern. Beginnen wir mit der Ente des Zoologischen Gartens. Es wird natürlich angenommen, daß es sich um eine wirkliche Ente und keine Zeitungsente gehandelt hat. Wenn der betreffende Lehrer wirklich wegen Tödtung der Ente durch einen Schüler zum Schadenersatz verurtheilt worden ist, so wird auch ein Mangel der Aufsichtsführung vorgelegen haben. Nehmen wir z. B. an, der Lehrer, der mit seiner Klasse in den Zoologischen Garten gegangen ist, hat sich in die Restaurationsräume zurückgezogen und läßt die Knaben in dem Zoologischen Garten umhertoben. Er mußte vernünftiger Weise mit der Möglichkeit rechnen, daß die unbeaufsichtigten Knaben irgend ein Unheil anrichten. Anders wird die Rechtslage, wenn wir folgenden Sachverhalt annehmen. Die Klasse zieht in geschlossener Reihe durch den Zoologischen Garten, und der Lehrer geht so, daß er sämmtliche Schüler übersehen kann. Plötzlich wirft ein Schüler mit einem Stein, den er in der Tasche verborgen hielt, nach einer Ente und tödtet das Thier. In diesem Falle hat der Lehrer seiner Aufsichtspflicht genügt. Er ist nicht verpflichtet, die Taschen seiner Schüler ohne besondere Veranlassung nach Wurfgeschossen zu untersuchen, und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verlangt auch nicht, daß er mit einem so plötzlichen Ausbruch eines bösen Willens rechnet. Der Lehrer befreit sich hier von seiner Haftpflicht, wenn er die Umstände beweist, unter denen die Tödtung der Ente stattgefunden hat. Hat aber der Lehrer schon vorher bemerkt, daß derselbe Schüler nach einem Thiere geworfen hat, so mußte er den Knaben in seine Nähe und unter seine besondere Aufsicht nehmen. Thut er das nicht und tödtet der Knabe gleich darauf die Ente, so hat der Lehrer seiner Aufsichtspflicht nicht genügt und wird einer Verurtheilung nicht entgehen können. Ein Lehrer giebt in einer Klasse Unterricht in der Mathematik. Während er eine geometrische Aufgabe an die Tafel zeichnet und den Schülern den Rücken kehrt, gerathen zwei Schüler in Streit, und ehe der Lehrer hinzu eilen kann, hat der jähzornige Schüler A. den Schüler B. mit einem Federhalter erheblich am Auge verletzt. Da die erste Pflicht der Klassenlehrer die Ertheilung des Unterrichts ist, so tritt hier die Aufsichtspflicht hinter die Pflicht des Lehrers zum Unterricht zurück und der Lehrer befreit sich von seiner Haftung schon durch den leicht zu erbringenden Nachweis, daß er während der Verletzung an der Tafel beschäftigt war." — Wir können unsererseits nur bedauern, daß durch solche Gesetzesbestimmungen die Lehrer mit einer juristischen Verantwortlichkeit belastet worden sind, welche die Freudigkeit an ihrem Beruf unterbinden muß. Denn man verhehle sich nur nicht, daß die Verbissenheit, mit welcher gerade unsere gewissenhaftesten Lehrer z. B. von Seiten der Sozialdemokratie verfolgt werden, dazu führen wird, sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit dem § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bedrohen.

— Ueber die Frage, ob das dem Vermiether in § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumte Pfandrecht sich nur auf die dem Miether selbst gehörenden Sachen oder auch auf die Sachen Dritter erstreckt, die sich in dem Gewahrsam des Miethers befinden, hat kürzlich das Landgericht Hannover eine Entscheidung gefällt, die Aufsehen erregt. Diese Entscheidung nimmt an, daß der gutgläubige Vermiether auch an den dem Miether nicht gehörenden, aber von ihm in die Wohnung gebrachten Sachen ein Pfandrecht besitzt. Dieses Erkenntniß steht in Widerspruch mit der von anderen Gerichten festgehaltenen Auslegung, daß das Pfandrecht nur den eigenen Sachen des Miethers gegenüber ausgeübt werden kann. In der Litteratur besteht bisher ebenso wenig wie in der Rechtsprechung eine Meinungsübereinstimmung, indessen neigt doch die Mehrheit der Schriftsteller dieser Auffassung zu. Nach der Gesetzesbegründung unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der Gesetzgeber mit voller Absicht die frühere Ausdehnung des Pfandrechts des Vermiethers beschränken und insbesondere auch die Erstreckung desselben auf solche Gegenstände beseitigen wollte, die der Ehefrau und den Kindern des Miethers gehören. Ob die hierfür geltend gemachten Erwägungen ausnahmslos beifallswürdig waren und ob ihnen nicht Gegenbedenken von kaum geringerem Werthe entgegengehalten werden konnten, das zu untersuchen ist heute, wo wir dem positiven Recht gegenüberstehen, nicht gerade dringlich, es genügt, hervorzuheben, daß diese Frage weniger dem juristischen als dem Gebiete der Sozialpolitik angehört. Der gute Glaube des Vermiethers kann dem gegenüber gar nicht in Betracht kommen und es ist vollständig frig, wenn diejenigen Gerichte und Schriftsteller, welche die Anschauung des Landgerichts Hannover theilen, die Vorschriften über den guten Glauben des Pfandgläubigers heranziehen, dem durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung ein Pfand bestellt ist. Da die Frage für das praktische Leben eine sehr große Bedeutung hat, so wird darauf hingearbeitet werden müssen, daß eine oberstgerichtliche Entscheidung die Sache klärt.

— Die Grenzen des menschlichen Geruchsvermögens hat der berühmte Senior der chemischen Wissenschaft Berthelot in Paris durch ein geniales Verfahren bestimmt. Seine Absicht war, von einem bestimmten Riechstoff die kleinste Menge des Gewichts zu ermitteln, die noch zur Erregung der Geruchsnerven und damit der Geruchsempfindung genügt. Wie alle genialen Apparate ist auch dieser von Berthelot von höchster Einfachheit, und er hat für's Erste bei der Anwendung eines Stoffes von starkem Geruch, des Jodoform, bemerkenswerthe Ergebnisse erzielt. Es wird jetzt die Reihe an andere Forscher kommen, die Versuche Berthelot's weiterzuführen und auszunutzen. Alles, was Berthelot zu seinen Experimenten gebraucht hat, ist ein Dutzend Glasflaschen jede von genau 4 Liter Inhalt und einer einfachen weiteren Ausstattung. Nachdem die Flaschen sorgfältig gereinigt und getrocknet sind, werden sie mit Pfropfen verschlossen, durch die zwei Glasröhren hindurch gehen, die nach außen rechtwinklig umgebogen sind. Die eine davon endet gleich unterhalb des Pfropfens, die andere reicht etwa bis zur Mitte in das Innere der Flasche hinein und trägt auf einem kleinen Schälchen ein bekanntes Gewicht des zu untersuchenden Riechstoffes, dies jedoch nur in der zuerst benutzten Flasche. Nachdem deren beide Glasröhren an ihren äußeren Enden verschlossen sind, wird der Riechstoff 9 bis 10 Stunden lang in der Flasche belassen. Nach Verlauf dieser Zeit hat sich der Geruch in dem ganzen ihm offen stehenden Raum verbreitet, d. h. in der Luft der Flasche selbst und der beiden Röhren bis zu deren äußerem Verschluß. Man kann sich davon leicht überzeugen, indem man den Verschluß einer dieser Glasröhren einen Augenblick öffnet und mit der Nase prüft, ob der Geruch an dieser Stelle bereits wahrnehmbar ist. Dann wird die Flasche ganz vorübergehend geöffnet, um das Schälchen mit dem Riechstoff herauszunehmen. Auf einer feinen chemischen Waage wird dann bestimmt, um wie viel sich das Gewicht des Riechstoffes vermindert hat, und man weiß dann, wie viel davon in der Luft der Flasche verbreitet ist. Nun wird die schnell wieder verschlossene erste Flasche mit der ganz ähnlich eingerichteten zweiten Flasche in Verbindung gesetzt und eine Luftmenge von jener in diese hinüber geleitet, die genau einem Raum von 40 Kubikmetern entspricht, was durch Anwendung einer mit Wasser gefüllten Bouette geregelt werden kann. Dann bleibt die zweite Flasche wieder so lange stehen, bis der Geruch am Ende der Glasröhren wahrnehmbar geworden ist, und so geht es nun weiter, bis selbst nach beliebig langer Zeitdauer in der zuletzt benutzten Flasche kein bemerkbarer Geruch mehr entsteht. Durch eine besondere Einrichtung, die ebenfalls ganz einfach ist, in der Beschreibung aber zu weit führen würde, ist es möglich, die Menge des in jeder der Flaschen in der Luft befindlichen Riechstoffes festzustellen. Die zweite Flasche nämlich enthält ein 100stel des in der ersten Flasche verdunsteten Gewichts, es kann aber durch jene Vorrichtung der Geruch noch in dem 4000sten Theil der gesammten in der Flasche enthaltenen Luftmenge geprüft werden, also in einem 400 000stel des verdunsteten Gewichts. Bei der dritten Flasche ist in der geprüften Luftmenge nur noch der 40 000 000ste Theil des Riechstoffes vorhanden. Bei Untersuchung des Jodoform war in der vierten Flasche kein Geruch mehr nachzuweisen, so daß die Grenze der Empfindlichkeit und des Geruchsinns gegen diesen Stoff also unterhalb einer Gewichtsmenge von einem 40 000 000stel Gramm liegt, oder sogar unter einem 100 000 000stel Gramm. Diese unvorstellbar kleine Menge von Jodoform genügt also, die Nerven unserer Nase in Erregung zu versetzen. Andere Stoffe sind leider auf diesem Wege noch nicht geprüft worden, aber es wird angenommen, daß der Moschus z. B. vielleicht eine noch 1000 Mal stärkere Wirkung auf unseren Geruchsinn ausübt. Selbstverständlich werden die Ergebnisse der verschiedenen Forscher in gewissen Grenzen schwanken, da bekanntlich gerade der Geruch bei den einzelnen Menschen sehr verschieden entwickelt ist.

— Die „Internationale Kunstausstellung" wird morgen den Geburtstag Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg, des Ehrenpräsidenten der Ausstellung, durch die Abhaltung eines großen Monstre-Concertes, verbunden mit einer glänzenden Illumination des Parkes, festlich begehen. Das Concert wird ausgeführt von der Kapelle des 2. Königl. Sächs. Grenadier-Regiments Nr. 101 und der Kapelle des Königl. Sächsischen Schützen-Regiments „Prinz Georg" Nr. 108; es wird am Schluß das vorgestern Abend mit so großem Beifall aufgenommene Schlachten-Potpourri von Saro zum Vortrag bringen. Die Illumination, die am Montag Abend ein besonders glänzendes Bild bot und namentlich von dem der Teichterrasse gegenüberliegenden Gelände aus einen herrlichen Anblick gewährte, wird in der gleichen Weise vor sich gehen wie bei dem Parkfest, das aus Anlaß des Geburtstages Ihrer Majestät der Königin stattfand. Es steht zu erwarten, daß unsere ersten Gesellschaftskreise sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen werden, an diesem Abend sich ein Rendezvous in der Ausstellung zu geben; namentlich hofft man auf eine starke Betheiligung unserer Offizierkorps. Der Beginn des Concertes und der Illumination ist für diesmal schon auf 7 Uhr angesetzt.

— Der vor acht Tagen wegen Beleidigung zu 1 Jahr 9 Monaten Gefängniß verurtheilte „Rundschau"-Redakteur Quanter legte gestern — noch kurz vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Rechtskräftigkeit des Urtheils — Berufung ein, so daß die Angelegenheit vor dem Landgericht zur nochmaligen Verhandlung kommt.

— Zu der mehrfach erwähnten Sonderfahrt des Deutschen Flotten-Vereins vom 10. bis 19. September anläßlich der Danziger Flotten-Manöver verlautet weiter, daß die Abreise von Berlin wahrscheinlich am 10. September 9 Uhr 33 Min. Vormittags mittels Eisenbahn nach Danzig erfolgen wird, wo die Reisegesellschaft um 5 Uhr 25 Min. Nachmittags eintrifft. In Danzig werden die Theilnehmer in Privatquartieren und Hotels untergebracht. Die Veranstaltungen beginnen sodann am 11. September mit der Theilnahme an der großen Flotten-Revue vor Sr. Majestät dem Kaiser in Gegenwart des Kaisers von Rußland, des Königs von Dänemark und zahlreicher deutscher und fremder Monarchen. Der Deutsche Flotten-Verein wird hierzu wie auch zu anderen Seefahrten in die Umgebung Danzigs bez. zur Besichtigung der Flotten-Manöver selbst einen kleinen Salondampfer bereitstellen. Am 11. September Nachmittags wird ein Besuch von Westerplatte, Neufahrwasser, Neufähr und Weichselmünde beabsichtigt, während der Morgen des 12. September der Besichtigung Danzigs gewidmet sein soll. Für den Nachmittag gleichen Tages wird ein Ausflug nach der Marienburg geplant. Am 13. September soll die Flotte, die an diesem Tage Uebungen in der Danziger Bucht abhält, in See aufgesucht und die Halbinsel Hela besichtigt werden. Der Morgen des 14. September ist mit dem feierlichen Einzuge Sr. Majestät des Kaisers und seiner fürstlichen Gäste in Danzig ausgefüllt. Den Nachmittag werden die Mitglieder des Flotten-Vereins in Oliva und Zoppot verbringen. Am Sonntag, den 15. September, ankert die ganze Flotte in der Danziger Bucht, und an diesem Tage wird sich ausgiebige Gelegenheit bieten, den deutschen Kriegsschiffen einen Besuch abzustatten. Für den 16. September ist ein Ausflug nach Königsberg geplant, am 17. folgt sodann die Besichtigung der Kaiserlichen Werft und der Schichau-Werft, während der 18. und 19. durch die Landungsmanöver und die großen Schlußmanöver bei Dirschau ausgefüllt sind. Der Preis für die Theilnahme an dieser Fahrt beträgt 250 Mark, worin alle Ausgaben für Fahrt 2. Klasse von Berlin und nach Berlin zurück, Unterbringung, Verpflegung, Führung, Trinkgelder u. s. w. ausschließlich der Getränke einbegriffen sind. Für Theilnehmer aus den östlichen Provinzen bleibt unter entsprechender Preisherabsetzung die Anschlußmöglichkeit in Danzig selbst vorbehalten. Anmeldungen müssen bis spätestens 15. August bei der Präsidialgeschäftsstelle des Deutschen Flotten-Vereins, Berlin NW., Dorotheenstraße 42, 2., oder den Filialen des Karl Stangen'schen Reisebureaus erfolgt sein. Die Theilnehmerkarten, Theilnehmerlisten, Programms u. s. w. werden Anfang September verschickt werden.

— Der Deutsche Gymnasialverein ladet in seinem Organ, das „Humanistische Gymnasium", zur 10. Jahresversammlung dieses 1890 in Berlin gegründeten Vereins ein, die in Straßburg stattfinden und der ebenda Anfang Oktober stattfindenden Philologenversammlung unmittelbar vorausgehen wird. Wenn auch so wichtige Versammlungsgegenstände die Vereinsmitglieder diesmal nicht beschäftigen werden, wie bei der vorjährigen Versammlung in Braunschweig, wo man zur Reformschulfrage und zur Frage von der Gleichberechtigung der Abiturienten aller neunklassigen höheren Schulen Stellung nahm, so liegen doch auch in diesem Jahre Berathungsgegenstände von entschiedener Bedeutung vor. Dr. O. Weißenfels, Professor am Französischen Gymnasium in Berlin, wird am 30. September Vormittags um 10 Uhr in einem Auditorium der Kaiser Wilhelm-Universität über die philosophischen Bestandtheile unserer klassischen Litteraturperiode in ihrer Verwendbarkeit für die Schule sprechen und damit ein Thema behandeln, das gleich wichtig für den deutschen Unterricht der Prima, wie für das Fach der philosophischen Propädeutik ist. Hierauf wird Dr. Karl Hirzel, Rektor des Ulmer Gymnasiums, Bericht erstatten und Thesen vorlegen über die Stellung des Unterrichts in den neueren Fremdsprachen im Lehrplan des Gymnasiums, eine Frage, die gerade gegenwärtig von besonderem Interesse ist und deren Diskussion wahrscheinlich recht verschiedene Ansichten und mannigfaltige Erfahrungen zu Tage fördern wird. Bei den Verhandlungen des Vereins sind allezeit auch Gäste willkommen geheißen worden. Wer der Vereinigung beizutreten wünscht, wolle sich, wie es in der Einladung heißt, bei dem derzeitigen Schatzmeister, Prof. Dr. Hilgard in Heidelberg, Plöckstraße 73, melden.

— Das Schützen-Regiment Nr. 108 hält vom 10. bis mit 19. August gefechtsmäßiges Abtheilungsschießen auf dem Gefechtsschießplatze in Königsbrück ab.

— Frau Auguste Wilhelmine verw. Hahn geb. Junghans hier hat ihr Amt als Stadthebamme niedergelegt.

— Ueber den Fremdenverkehr in der Schweiz wird der „Allgemeinen Schweizer Zeitung" aus Luzern geschrieben: „Der Strom der Reisenden nimmt von Jahr zu Jahr zu; allein in noch rascherer Zunahme bereitet sich die Hotel-Industrie selbst Konkurrenz. Das gilt sowohl für den Platz Luzern als für andere Fremdenansiedelungen, wie Weggis, Vitznau, Brunnen, Engelberg u. a. War ein Haus zwei Jahre einige Tage lang überfüllt, so wird sofort ein Stockwerk aufgesetzt; ein Anderer, der auch gern von diesem vermeintlich leicht auffangbaren Segen etwas hätte, baut ein Hotel oder eine Pension daneben. In der Stadt Luzern sind die Betten in der allerletzten Zeit um Hunderte vermehrt worden; neue Hotels wurden gebaut, alte erweitert, und da wundert man sich, daß Ende Juli hier und dort, besonders in noch weniger bekannten neuen Hotels, ganze Zimmerreihen leer stehen! Man hat bis heute ganz kolossale Werthe in die Fremden-Industrie gesteckt; es ist nicht denkbar, daß sie sich ausnahmslos während der wenigen Wochen der Saison verzinsen; gar, daß der Hotelier sich in wenigen Jahren ein Vermögen erringe, ist nur mehr unter aus-